

DAMIT SIE IMMER GUT INFORMIERT SIND. **#MachenWirGern**

IN SCHWIERIGEN ZEITEN ÜBER DEN SCHATTEN SPRINGEN

#MachenWirGern

Liebe Vertriebspartner,

heute möchten wir Sie über viele wichtige Fragen rund um das Thema Zahlungsschwierigkeiten informieren.

Unsere Kunden haben in diesen schwierigen und außergewöhnlichen Zeiten berechnete Ängste und Fragen, die wir lösen wollen.

Es gibt viele verschiedene Möglichkeiten, wie wir gemeinsam mit Ihnen und Ihren Kunden durch diese Situation kommen.

Hierfür haben wir ein spezielles "Schnelle-Hilfe-Team" eingerichtet, das auf die folgenden Sachverhalte geschult ist. Neben Vertragsumstellungen sind Beitragsstundungen oder Ratenzahlungen möglich. Hier lohnt sich in dem Fall immer ein persönliches Gespräch mit den Experten aus dem Schnelle-Hilfe-Team unter **0202 438 3480**.

Wir haben für unsere gemeinsamen Kunden eine menschliche Lösung gefunden und bieten bei Zahlungsschwierigkeiten spartenspezifische Möglichkeiten an, über die wir Sie in diesem Newsletter informieren möchten. Hierbei geht es im ersten Schritt um finanzielle Erleichterungen.

Informationen rund um Courtagen und Stornos werden wir Ihnen in einem separaten Newsletter zusammenfassen und in Kürze zur Verfügung stellen.

Lassen Sie uns auch in schwierigen Situationen zusammenstehen.
#MachenWirGern

Ihr Barmenia Maklervertrieb

Lösungen für unsere KV-Kunden

Der Beitrag zur Privaten Krankenvollversicherung stellt gerade für Selbstständige oder Freiberufler in der aktuellen Situation einen hohen Kostenfaktor dar. Aber auch Arbeitnehmer in Kurzarbeit müssen in Einzelfällen Abstriche machen.

Auf Grund der Krankenversicherungspflicht in Deutschland muss ein Grundversicherungsschutz vorhanden sein. In der aktuellen Phase können Kunden vielleicht vorübergehend auf "Luxusleistungen" verzichten. Neben den bekannten Möglichkeiten z.B. Anwartschaften bei finanziellen Engpässen bieten wir jetzt noch weitere Lösungen bis auf Widerruf an:

Zeitlich begrenzte Reduzierung des Versicherungsschutzes

- › Herabstufung der Leistungen für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten
- › Rückumstellung innerhalb oder zum Ablauf des vereinbarten Zeitraumes in den bisherigen Versicherungsschutz
- › die Rückumstellung erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung zum bisherigen Beitrag (Rückumstellung muss in 2020 erfolgen)

Ergänzungstarife (z.B. stationäre Zusatzleistungen) vorübergehend beitragsfrei ruhen lassen

- › beitragsfreie Ruhensvereinbarung von bis zu 6 Monaten möglich
- › kein Versicherungsschutz der ruhenden Tarife
- › die Rückumstellung erfolgt ohne erneute Gesundheitsprüfung zum gleichen Beitrag vor der Umstellung (Rückumstellung muss in 2020 erfolgen)

Es ist auch nachvollziehbar, dass man in der aktuellen Situation nicht auf wichtigen Krankenversicherungsschutz verzichten möchte. Jahreszahler oder Kunden mit hohen Beitragsvorauszahlungen können Ihre Zahlweise anpassen und so die vorausgezählten Beiträge zurückbekommen. Dies kann jedoch im Einzelfall steuerliche Auswirkungen haben.

Lösungen für Firmenkunden z.B. in der betrieblichen Krankenversicherung oder der Weltpolice werden wir individuell beleuchten und eine Lösung finden. Hierzu lohnt sich ein Austausch mit den Kollegen aus der Beitragsbuchhaltung.

Fragen zu vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten

Änderung der Zahlungsweise	<p>Eine Zahlweisenänderung kann jederzeit beantragt werden. Sollte bei Ihnen also in nächster Zeit die Zahlung des Jahresbeitrages Ihrer Versicherung anstehen, so kann die Zahlungsweise von jährlich auf beispielsweise monatlich abgeändert werden. Hierdurch kann kurzfristig eine erhöhte Liquidität erzielt werden. Der Versicherungsschutz bleibt hierdurch völlig unangetastet.</p>	<p>Für alle Tarife möglich</p>
Ratenzahlung	<p>Rückständige Beiträge können in maximal sechs Monatsraten zusätzlich zu den in den Tarifbedingungen genannten Fristen nachgezahlt werden. Wenn wegen des Rückstandes bereits das Mahn- und Kündigungsverfahren eingeleitet und die damit verbundene Kündigung wirksam wurde, kann der Versicherungsschutz erst nach Zahlung aller Beiträge und ggf. einer Gesundheitsprüfung wiederaufleben.</p>	<p>Für alle Produkte der dritten Schicht möglich</p>
Rückstandsverrechnung	<p>Bereits aufgetretene Beitragsrückstände können im Einzelfall durch eine Vertragsänderung ausgeglichen werden.</p>	<p>Renten- und kapitalbildende Lebensversicherungen der dritten Schicht</p>
Aussetzen der Beitragszahlung	<p>Für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten können Sie – aktuell ohne die Voraussetzung einer bereits zweijährigen Vertragslaufzeit – die Aussetzung der Beitragszahlung beantragen. Für den Aussetzungszeitraum wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt.</p> <p>Mit Wiederaufnahme der Beitragszahlung lebt der Versicherungsschutz (BU: ohne Gesundheitsprüfung) wieder auf.</p> <p>Nach den jeweiligen Tarifbedingungen haben Sie die Möglichkeit, durch Nachzahlungen von Beiträgen/künftig höheren Beiträgen/Zuzahlungen die Versicherungsleistung auf dem ursprünglichen Niveau zu belassen. Alternativ kann der Vertrag auch bei gleichen Beiträgen wie vor der Beitragsaussetzung und geringeren Versicherungsleistungen fortgeführt werden.</p>	<p>Renten- und kapitalbildende Lebensversicherungen der dritten Schicht</p>
Beitragsstundung	<p>Sie können für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten eine vollständige oder teilweise Stundung der Beiträge unter Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes vereinbaren, sofern die Versicherung einen Rückkaufswert in Höhe der zu stundenden Beiträge aufweist. Für bis zu sechs Monate erfolgt die Beitragsstundung zinslos, ab dem siebten Monat fallen Stundungszinsen an.</p> <p>Nach Ablauf des Stundungszeitraumes sind die gestundeten Beiträge nachzuzahlen. Können Sie die gestundeten Beiträge nicht nachzahlen kann auch eine Herabsetzung des Versicherungsschutzes zum Ausgleich der gestundeten Beiträge vereinbart werden.</p>	<p>Alle Tarife außer Basis-, Riester- und Fondsversicherungen</p>

Fragen zu vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten

Beitragsurlaub	Verwendung von Überschussguthaben, Entnahme aus dem Deckungskapital/ Fondsguthaben Je nach Tarif kann <ul style="list-style-type: none"> • Guthaben aus angesammelten Überschussguthaben ausgezahlt und für die Beitragszahlung verwendet werden. • eine Entnahme aus dem Deckungskapital erfolgen (Rentenversicherungen der dritten Schicht) ab Tarifgeneration 2012 • eine Entnahme aus dem Fondsguthaben erfolgen (Kapital bildende Lebens- und Rentenversicherungen der dritten Schicht) mit Überschussverwendung Fondsanlage (Tarifgeneration ab 2015) 	Tarifindividuell
Reduzierung des Beitrages/ BU-Höhe	Bei einer Reduzierung des Beitrages dürfen die geltenden Mindestbeiträge und -summen nicht unterschritten werden.	Alle Tarife
Beitragsfreistellung	Die Beitragsfreistellung ist eine unbefristete Lösung zur Einstellung der Beitragszahlung . Unter Berücksichtigung von Mindestgrenzen/-höhen kann der Vertrag beitragsfrei fortgeführt werden. Werden die je nach Produkt unterschiedlichen Mindestgrenzen/-höhen nicht eingehalten, erlischt die Versicherung aufgrund des Antrags auf Beitragsfreistellung. Sofern ein Rückkaufwert besteht wird dieser ausgezahlt. Eine Wiederinkraftsetzung einer beitragsfrei gestellten Versicherung kann innerhalb bestimmter Fristen und ggf. einer Gesundheitsprüfung wieder erfolgen.	Für alle Tarife möglich

Fragen zum Geldbedarf

Entnahme	Während der Aufschubzeit der Rentenversicherung kann jederzeit Kapital aus der Versicherung entnommen werden . Der maximale Entnahmebetrag richtet sich dabei grundsätzlich nach der Höhe der zum Zeitpunkt der Entnahme bei Tod fälligen Leistung. Darüber hinaus ist je nach Tarif eine verbleibendes Mindestdeckungskapital im Vertrag zu berücksichtigen. In aller Regel liegt dies bei 1.500 EUR.	Entnahmen aus dem Deckungskapital: Rentenversicherung der dritten Schicht Entnahmen aus dem Fondsguthaben: Gültig bei privaten Kapital bildenden Lebens- und Rentenversicherungen (3. Schicht) mit Überschussverwendung Fondsanlage (Tarifgenerationen bis 2015)
Policendarlehen	Bei älteren Verträgen können Kunden annähernd bis zur Höhe des garantierten Rückkaufwertes ein Policendarlehen erhalten. Der Zinssatz für ein Policendarlehen beträgt aktuell acht Prozent. Auf formlosen Antrag hin erstellen wir die zur Gewährung eines Policendarlehens erforderlichen Unterlagen.	Für alle kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen möglich

Lösungen für unsere Barmenia Allgemeine- / ADCURI-Kunden

Auch in unserer Kompositsparte möchten wir Ihre Bestandskunden während der aktuellen Corona-Krise bestmöglich unterstützen. Daher gilt für in notgeratene Kunden bis zum 31.05.2020 folgende Möglichkeit:

Ratenzahlung bei vollem Versicherungsschutz!

Für einen Großteil der Produkte (ausgenommen KFZ) können die Beiträge für die nächsten sechs Monate komplett gestundet werden. Die aufgelaufenen Beiträge können dann mit einer Ratenzahlung in den nächsten zwölf Monaten beglichen werden.

Und das Besondere: Bei vollem Versicherungsschutz über den gesamten Zeitraum!

Noch ein Hinweis: In unseren Premium-Tarifen (Hausrat, PHV, Tierhalterhaftpflicht, Unfall & Opti5) gilt weiterhin selbstverständlich die Option der Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit.

Sollten Sie andere Lösungen brauchen kommen Sie bitte mit uns ins Gespräch. Wir werden viele kundenorientierte Wege finden. Das gilt natürlich auch für Großkunden mit umfangreichen Kollektiven z.B. KFZ-Flotten oder große Unfallkollektive.